

Verfahrensregeln
zum
Präqualifikationssystem 598_001

**Fachplanung Förder- und Maschinentechnik
Personenverkehrsanlagen**

Deutsche Bahn AG

Vorstandsressort Vorsitzender (G)
Business Services G (GS)

Beschaffung Technisches Facility
Management
GS.EA 42

Stand: 05.09.2017

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Informationen und Dokumente zum Präqualifikationsverfahren	3
1.3 Produktkategorien im eingerichteten Qualifizierungssystem	4
1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgeltspflicht	4
1.5 Lieferantenqualifizierung - Qualifizierungsbedingungen	5
1.6 Präqualifizierende Stelle	5
2 Grundsätze der Präqualifikation	6
3 Präqualifikation - Verfahrensablauf	8
3.1 Allgemeines	8
3.2 Präqualifikation in einer Produktkategorie	9
3.2.1 Prüfkategorie 1/Basisfragen	9
3.2.2 Prüfkategorie 2/Referenznachweise	9
3.3 Ergänzung der Präqualifikation durch weitere Produktkategorien	10
3.4 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation	10
3.5 Präqualifikation „auf Probe“	11
3.5.1 Erteilung einer Präqualifikation „auf Probe“	11
3.5.2 Ablösung der Präqualifikation „auf Probe“	11
4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe	13
4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation	13
4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation	13
4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe	14
5 Entgelte für das Präqualifikationsverfahren	15

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems

1.1 Rechtliche Grundlagen

Sektorenverordnung

Auf der Basis der Sektorenverordnung (nachfolgend SektVO) haben die Deutsche Bahn AG und mit ihr verbundene Unternehmen (nachfolgend DB AG) im Bereich der Beschaffung Technisches Facility Management zur Feststellung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit von Unternehmen sowie des nicht Vorliegens von Ausschlussgründen ein Qualifizierungssystem im Sinne des § 48 SektVO (**nachfolgend Präqualifikationsverfahren – PQ-Verfahren**), eingerichtet.

Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems – Sektoren

Jährlich erfolgen in den EU-Amtsblättern Bekanntmachungen über das Bestehen eines Qualifizierungssystems.

Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen

Nach erfolgreicher Präqualifikation werden die Unternehmen in ein Verzeichnis aufgenommen. Dieses ist einsehbar unter:

<http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/lieferantenportal/lieferantenmanagement/Lieferantenqualifizierung.html>

--> ‚Downloads‘--> ‚Präqualifikationssysteme Beschaffung Facility Management und Umweltrelevante Dienstleistungen‘

Das Verzeichnis wird ständig fortgeschrieben.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass aus der Aufnahme in diesem Verzeichnis weder ein direkter Anspruch auf Teilnahme an einem Bieterverfahren noch auf einen Auftrag entsteht. Darüber hinaus behalten wir uns im konkreten Vergabeverfahren vor, neben der Präqualifikation, aktualisierte oder weitere vergabespezifische Nachweise (z.B. zur Leistungsfähigkeit) zu fordern und als Zulassungskriterium heran zuziehen.

1.2 Informationen und Dokumente zum Präqualifikationsverfahren

Neben den Informationen in diesem Dokument sind weitere Unterlagen einzusehen unter:

<http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/lieferantenportal/lieferantenmanagement/Lieferantenqualifizierung.html>

und speziell zum Präqualifikationsverfahren unter:

<http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/lieferantenportal/lieferantenmanagement/Lieferantenqualifizierung.html>

--> ‚Downloads‘

1.3 Produktkategorien im eingerichteten Qualifizierungssystem

1. Aufzüge nach Aufzugsrichtlinie und Maschinenrichtlinie
2. Fahrschächte einschließlich transparenter Schachtgerüste
3. Fahrtreppen/Fahrsteige
4. kraftbetätigte Türen und Tore
5. maschinentechnische Besichtigungseinrichtungen (Befahranlagen)

1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgeltspflicht

Teilnahmeantrag (nachfolgend **Antrag**)

Unternehmen können jederzeit in einer oder mehreren Produktkategorien einen Antrag zur Präqualifikation stellen. Die Teilnahme erfolgt durch Registrierung und Lieferantenqualifizierung in der Warengruppe „Planung Maschinen/masch. Anlagen und Werkanlagen“.

Die Anmeldung erfolgt über:

<http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/lieferantenportal/lieferantenmanagement/Lieferantenqualifizierung.html>

Der Antrag zur Teilnahme ist im Rahmen der Lieferantenqualifizierung an entsprechender Stelle hochzuladen.

Der Antrag auf Aufnahme in das Prüfungssystem gilt als gestellt, sobald der Antrag auf Teilnahme bei der Lieferantenqualifizierung in der jeweiligen Warengruppe durch den Antragsteller hochgeladen wurde und bei der Deutsche Bahn AG eingegangen ist.

Anträge sind in der gewünschten Produktkategorie und für jede der in den nachfolgenden Ziffern 3.2 bis 3.5 jeweils zutreffenden Antragsart gesondert zu stellen.

Das Präqualifikationsverfahren beinhaltet die Stufe 1 nach Ziffer 3.2.1 und die Stufe 2 nach Ziffer 3.2.2.

Registrierung

Die Registrierung erfolgt über das Lieferantenportal der Deutsche Bahn AG für die durch den Antragsteller ausgewählte Warengruppe „Planung Maschinen/masch. Anlagen und Werkanlagen“ unter:

https://marktplatzr3k.noncd.db.de/sap/bc/webdynpro/sap/ZWDA_E_SUPP_REG

Qualifizierung

Anträge nach Ziffer: 3.2 und 3.5.1 dieser Verfahrensregeln
(Neuantragsteller für eine Produktkategorie)

Requalifizierung

Anträge nach Ziffer: 3.4 dieser Verfahrensregeln
(Antragsteller, die bestehende Präqualifikationen in Produktkategorien erneuern (verlängern) wollen)

Weitere Antragsstellungen

Anträge nach Ziffer: 3.3 und 3.5.2 dieser Verfahrensregeln
(Antragsteller, die bestehende Präqualifikationen um weitere Produktkategorien ergänzen wollen und Antragsteller, die bestehende Präqualifikationen „auf Probe“ ablösen wollen)

Die Antragsstellung erfolgt formlos per Mail an: berlind.unger@deutschebahn.com

Entgelt

Für die Teilnahme am PQ-Verfahren wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts und weitere Bestimmungen sind unter Ziffer 5 „Entgelte für das Präqualifikationsverfahren“ geregelt.

1.5 Lieferantenqualifizierung – Qualifizierungsbedingungen

Diese Verfahrensregeln gelten nur im Zusammenhang mit den DB Qualifizierungsbedingungen – Lieferantenqualifizierung in der jeweils aktuellsten Fassung

<http://www.deutschebahn.com/de/geschaeftelieferantenportal/lieferantenmanagement/Lieferantenqualifizierung.html>

--> ‚Downloads‘

1.6 Präqualifizierende Stelle

Deutsche Bahn AG
Vorstandsressort Vorsitzender (G)
Business Services G (GS)
Beschaffung Technisches Facility Management
GS.EA 42
Caroline-Michaelis-Str. 5 - 11
10115 Berlin

2 Grundsätze der Präqualifikation

- (1) Die DB AG betreibt dieses PQ-Verfahren im eigenen Namen und namens und im Auftrag der mit ihr verbundenen Unternehmen. Die Präqualifikation erfolgt durch die Deutsche Bahn AG und gilt auch im Verhältnis zwischen den Antragstellern (nachfolgend Unternehmen) und allen Unternehmen des DB-Konzerns.
- (2) Dieses PQ-Verfahren erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (3) Jedes interessierte und rechtlich selbständige Unternehmen muss einen eigenen Antrag stellen; dies gilt auch für Unternehmen des DB Konzerns. Es kommt bei der Bewertung allein auf das den Antrag stellende Unternehmen an.
- (4) Anträge von Unternehmen, die in konzernrechtlicher Hinsicht mit anderen Unternehmen verbunden sind, gelten nur für und im Verhältnis zu den antragstellenden Unternehmen.
- (5) Unternehmen können sich auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen stützen und sich zu Antragsteller-Gemeinschaften (nachfolgend AstG) zusammenschließen. AstG werden im Zulassungssystem Einzel-Antragstellern gleichgestellt. Die Präqualifikation der AstG beinhaltet nicht zugleich die Einzelpräqualifikation ihrer Mitglieder. Diese Einzel-Präqualifikation kann jedes Mitglied ungeachtet des gemeinsam gestellten Antrages mit einem eigenen und gesonderten Antrag beantragen. Änderungen in der Zusammensetzung einer AstG sind der präqualifizierenden Stelle unverzüglich mitzuteilen und berechtigen die DB AG, die Präqualifikation der AstG mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Die weitergehenden Anforderungen aus den der Prüfkategorien 1 und 2 bleiben unberührt.

- (6) Nachweise aus einem Nachunternehmerverhältnis (Nachunternehmer des Hauptauftragnehmers) werden im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens geprüft, soweit in den Unterlagen der Prüfkategorien 1 und 2 keine anderen Festlegungen enthalten sind. Diese Nachweise werden darüber hinaus nur dann gewertet, wenn die Leistungen komplett als eigene Leistungen erbracht wurden. Die entsprechenden Referenznachweise sind in diesem Fall durch den direkten Auftraggeber (Hauptauftragnehmer) und durch den Bauherrn zu zeichnen. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, weitere Erklärungen und Bestätigungen zur Leistungserbringung einzufordern.
- (7) Die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen und Nachweise werden von der DB AG vertraulich behandelt. Im Weiteren siehe Ziffer 2.10 der Qualifizierungsbedingungen – Lieferantenqualifizierung.
- (8) Die Ergebnisse des PQ-Verfahrens finden bei einer zukünftigen konkreten Auswahl geeigneter Bewerber Anwendung, vgl. § 48 Ziffer (9) SektVO.
- (9) Nach Abschluss des PQ-Verfahrens wird der Antragsteller über die Entscheidung zum Präqualifikationsantrag informiert.
Wird der Antragsteller nicht präqualifiziert, erfolgt dies unter Angabe der Gründe. Bei erfolgreicher Präqualifikation, wird der Antragsteller in einem Verzeichnis (Liste) der präqualifizierten Unternehmen aufgenommen und hierüber informiert.
- (10) Die DB AG behält sich vor, das Unternehmen im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifikation jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im PQ-Verfahren bewerteten Eignungskriterien zu überprüfen. Das kann u. a. im Rahmen einer „Vor-Ort-Auditierung“ oder durch schriftliche Anfrage erfolgen.

- (11) Die Präqualifikation ersetzt nicht eine etwa erforderliche fachtechnische Zertifizierung.
- (12) In die Prüfung der Antragstellungen des Unternehmens, können vorliegende Lieferantenbewertungen der Deutschen Bahn AG einbezogen werden.
- (13) Wird ein Antrag abgelehnt oder die Präqualifikation aufgehoben, kann ein neuer Antrag frühestens 6 Monate nach Zugang der Ablehnung bzw. der Aufhebung gestellt werden.
- (14) Die DB AG behält sich vor, das Regelwerk des Präqualifikationssystems zu ändern und daraus resultierend weitere Informationen bei den Antragstellern einzuholen.
- (15) Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Verfahrensregeln gelten die Verfahrensregeln der Prüfungskategorien 1 und 2.

3 Präqualifikation – Verfahrensablauf

3.1 Allgemeines

- (1) Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt entsprechend den Regelfristen nach § 48 der SektVO.
- (2) Das PQ-Verfahren wird entsprechend nachstehender Ausführungen als zweistufiges Verfahren durchgeführt.
- (3) Das Unternehmen registriert sich gem. Ziffer 1.4 und erhält nach erfolgreicher Registrierung entsprechende Antragsunterlagen (Fragebögen etc.)
- (4) Dem Antragsteller werden die Antragsunterlagen der jeweiligen Prüfkategorie grundsätzlich in elektronischer Form per E-Mail zur Verfügung gestellt. Das gilt auch für Erinnerungen, Nachforderungen etc. Die durch den Antragsteller bearbeiteten Unterlagen sind ebenfalls in elektronischer Form zu übergeben, vorzugsweise durch entsprechend bereitgestellte LINKs zum Vorgang hochzuladen.
- (5) Mit Zusendung/Bereitstellung der jeweiligen Antragsunterlagen der Prüfkategorie 1 und 2 wird dem Antragsteller eine Frist zur Einreichung der angeforderten Fragebögen/Erklärungen/Dokumente/etc. (**nachfolgend Unterlagen**) gesetzt.
- (6) Sind Unterlagen nicht bis zur gesetzten Frist eingereicht worden, wird dafür bis zu zweimal eine Nachfrist eingeräumt. Verstreichen auch diese Fristen ergebnislos, wird der Antrag auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.
- (7) Sind Unterlagen unvollständig oder nicht plausibel eingereicht worden, oder werden Ergänzungen/Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen erforderlich, werden die entsprechenden Unterlagen/Erklärungen mit einer Frist angefordert/nachgefordert. Der Antrag wird nach ergebnislosem Verstreichen dieser Frist auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.
- (8) Unterlagen, die nach Verstreichen der gesetzten Fristen eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (9) Der Bearbeitungszeitraum für den Antrag verlängert sich mindestens um die Summe der Zeiträume vom jeweiligen Tag der Absendung der Anforderung/Erinnerung/Nachforderung bis zum jeweiligen Tag des Eingangs der geforderten Unterlagen.
- (10) Die beabsichtigte Bildung von Antragsteller-Gemeinschaften (**AstG**) ist durch alle Mitglieder der unter Benennung des Antragszieles (Produktkategorie) vor Registrierung zu erklären und der präqualifizierenden Stelle zuzusenden.
Jedes Mitglied einer AstG, muss zunächst einen eigenen Antrag in der Prüfkategorie 1 stellen oder einen gültigen Präqualifikationsnachweis in der gewünschten Produktkategorie innehaben.
Sofern die Prüfkategorie 1/Basisfragen für jedes Mitglied / das andere Unternehmen und in Summe erfolgreich abgeschlossen ist, wird der Antrag für die AstG zusammengeführt und der weitere Nachweis der Fachkunde/Leistungsfähigkeit ist in der Prüfkategorie 2/Referenz-nachweise gemeinsam zu führen.
Bei der Bewertung der Ergebnisse wird die Antragstellergemeinschaft einem Einzelantragsteller gleichgestellt.

- (11) In den Prüfkategorien entscheidet ein Zulassungsausschuss, bestehend aus Experten der Unternehmen der DB AG. Der Zulassungsausschuss kann zusätzliche Dokumente und Nachweise fordern, falls dies für seine Entscheidungsfindung notwendig ist.

3.2 Präqualifikation in einer Produktkategorie

3.2.1 Prüfkategorie 1/Basisfragen

- (1) In dieser Prüfkategorie (erste Stufe) erfolgt die Prüfung und Wertung der grundsätzlichen Eignung des Antragstellers (Fachkunde, Leistungsfähigkeit).
- (2) Die Antragsunterlagen werden dem Antragsteller nach bestätigter Registrierung und Hochladen des Teilnehmantrages in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Feststellung der Eignung werden neben grundsätzlichen auch wesentliche Mindestanforderungen geprüft, deren Nichterfüllung zur Ablehnung des Antrages führt.
- (4) Wird die Prüfkategorie 1/Basisfragen sowie die Lieferantenqualifizierung erfolgreich absolviert, werden dem Antragsteller die Antragsunterlagen der Prüfkategorie 2/Referenznachweise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (5) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

3.2.2 Prüfkategorie 2/Referenznachweise

- (1) In dieser Prüfkategorie (zweite Stufe) erfolgt die Prüfung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit für die jeweilige Produktkategorie unter anderem anhand einzureichender Referenznachweise mit dem Nachweis der Erfüllung der wesentlichen Mindestanforderungen und kritischen Aufgaben.
- (2) Detaillierte Hinweise zu den nachstehenden Ziffern sind den Unterlagen der Prüfkategorie 2 zu entnehmen.
- (3) Gegenstand der Prüfung sind vorwiegend Referenzprojekte, die technische Ausstattung sowie die fachliche Qualifikation des Personals im Hinblick auf die jeweilige Produktkategorie.
- (4) Eingereichte Referenzprojekte müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung fertiggestellt (Abnahme erfolgt) sein. Referenzprojekte können auch abgenommene Teilprojekte sein. Durch die verantwortliche Projektleitung des jeweiligen Auftraggebers müssen erbrachte Teilleistungen entsprechend den Vordrucken bestätigt und bewertet sein.
- (5) Die sorgfältige Auswahl der Referenzen entsprechend dem Antragsgegenstand, obliegt allein dem Antragsteller. Es wird allein anhand der eingereichten Referenzen entschieden. Nach Antragstellung eingereichte zusätzliche Referenzen können ggf. nicht berücksichtigt werden.
- (6) Im Rahmen dieser Prüfung und Wertung wird unter anderem ein Punktwertverfahren angewendet, bei dem insgesamt mindestens 80% der Gesamtpunktzahl erreicht werden müssen.

- (7) Erreicht der Antragsteller weniger als 80 % der Punkte oder erfüllt er grundsätzliche Anforderungen oder wesentliche spezifische Anforderungen nicht, so wird der Antrag abgelehnt und der Antragsteller über die Gründe für die Ablehnung benachrichtigt.
- (8) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

3.3 Ergänzung der Präqualifikation durch weitere Produktkategorien

- (1) In einer Produktkategorie präqualifizierte Unternehmen haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre erteilte Präqualifikation für weitere Produktkategorien zu erweitern. Die Erweiterung der Präqualifikation kann jederzeit während der Laufzeit der Präqualifikation durch Einreichung eines neuen Antrages (formlos) unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen nach Ziffer 3 beantragt werden.
- (2) Eine Erweiterung ist für Unternehmen, die gem. Ziffer 3.5 „auf Probe“ präqualifiziert sind, ebenfalls möglich.
- (3) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

3.4 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation

- (1) Im Rahmen der Requalifizierung wird eine neue Bewertung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit auf der Basis aktualisierter Informationen (Stufe 1 und Stufe 2 des Verfahrens) durchgeführt.
- (2) Zur Aufrechterhaltung einer bestehenden Präqualifikation, muss das präqualifizierte Unternehmen spätestens 1 Jahr vor dem Ende der Laufzeit der vorhandenen Präqualifikation einen Antrag auf Requalifizierung stellen. Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich.
- (3) Werden Anträge später oder nicht gestellt, endet die Präqualifikation. Das Unternehmen wird aus dem Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen gestrichen. Der Antragsteller kann in diesem Fall einen neuen Antrag zur Präqualifikation nach Ziffer 3.1 ff. stellen.
- (4) Wurde der Antrag auf Requalifizierung nicht gestellt, nicht rechtzeitig gestellt oder die beantragte Requalifizierung abgelehnt, darf der Präqualifikationsnachweis im geschäftlichen Verkehr nicht eingesetzt/vorgelegt werden.
- (5) Lieferantenbewertungen mit dem Ergebnis „poor“ können zur Ablehnung des Antrages führen.
- (6) Requalifizierungen einer nach Ziffer 3.5 erteilten Präqualifikation „auf Probe“ sind nicht möglich.
- (7) Mit einer erfolgreichen Requalifizierung wird die Präqualifikation für weitere 4 Jahre erteilt.
- (8) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

3.5 Präqualifikation „auf Probe“

3.5.1 Erteilung einer Präqualifikation „auf Probe“

- (1) Für Unternehmen, die in der Produktkategorie neu am DB-Markt sind, für neu gegründete Unternehmen und Unternehmen, die keine unternehmenseigenen Referenzen gem. Ziffer 3.2.2 (3) einreichen können, besteht in der Regel die Möglichkeit, eine Präqualifikation „auf Probe“ zu erlangen. Festlegungen sind in den jeweiligen Produktkategorien enthalten.
- (2) Wurde die Präqualifikation des Unternehmens aus Gründen gem. Ziffer 4.3 aufgehoben und eine erneute Antragstellung zugelassen, wird dem Unternehmen nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens eine Präqualifikation „auf Probe“ erteilt.
- (3) Für das PQ- Verfahren „auf Probe“ gelten die Regelungen und Anforderungen der vor und nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

3.5.2 Ablösung der Präqualifikation „auf Probe“

- (1) Im Rahmen der Ablösung der Präqualifikation „auf Probe“ wird eine aktuelle Bewertung in der Stufe 2 durchgeführt. In Stufe 2 des Verfahrens sind Referenzen aus der Geltungszeit der Präqualifikation einzureichen, die in der präqualifizierten Produktkategorie und im Auftrag eines Unternehmens des DB Konzerns erbracht wurden. Kann das Unternehmen aufgrund fehlender Beauftragung im Auftrag eines Unternehmens des DB Konzerns keine Referenzen vorweisen, können auch adäquate Referenzen vorgelegt werden. Liegen noch keine Referenzen aufgrund der Nichtbeauftragung (Unternehmen des DB Konzerns oder adäquat) bzw. der zeitlichen Abfolge von der Beauftragung und Ausführung vor, behält sich die DB AG eine „vorläufige“ Verlängerung der Präqualifikation bis max. um weitere 2 Jahre vor. Die Referenzen sind nach Abschluss/Teilabschluss innerhalb dieser Zeit nachzureichen.
- (2) Für jedes der eingereichten Referenzprojekte werden Lieferantenbewertungen der DB AG in die Bewertung einbezogen. Lieferantenbewertungen werden nur für Referenzprojekte oder Teilleistungen anerkannt die den Bedingungen gem. Ziffer 3.2.2 (4) entsprechen. Die Lieferantenbewertungen müssen mindestens mit dem Ergebnis „good“ abgeschlossen worden sein und sind dem Antrag beizufügen. Gleiches gilt für Bewertungen adäquater Referenzen.
- (4) Zur Ablösung einer gültigen Präqualifikation „auf Probe“ muss das präqualifizierte Unternehmen mindestens 3 Monate vor dem Ende der Laufzeit der vorhandenen Präqualifikation „auf Probe“ einen darauf gerichteten Antrag (formlos) stellen. Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich.
- (5) Werden Anträge später oder nicht gestellt, endet die Präqualifikation „auf Probe“. Das Unternehmen wird aus dem Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen gestrichen. Verspätet eingehende Anträge werden abgelehnt.
Der Antragsteller kann frühestens 6 Monate nach Ablauf der Frist gem. Ziffer 3.5.2 (4) einen neuen Antrag zur Qualifizierung nach Ziffer 3.1 ff. stellen.
- (6) Wurde der Antrag nicht gestellt, nicht rechtzeitig gestellt oder der Antrag abgelehnt, darf der Präqualifikationsnachweis im geschäftlichen Verkehr nicht eingesetzt/vorgelegt werden.

- (7) Mit einem erfolgreichen Antrag wird die Präqualifikation „auf Probe“ durch die Präqualifikation abgelöst. Die Gesamtlaufzeit der Geltungsdauer Präqualifikation „auf Probe“ bzw. Präqualifikation „auf Probe“ und Ablösung durch die Präqualifikation beträgt 4 Jahre. Im Weiteren siehe dann Ziffer 3.4.
- (9) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe

4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation

- (1) Die erteilte Präqualifikation hat, vorbehaltlich der rechtzeitig beantragten und erfolgreichen Requalifizierung nach den Bestimmungen der Ziffer 3.4 eine Gültigkeit von 4 Jahren.
- (2) Die Gültigkeit der Präqualifikation „auf Probe“ nach Ziffer 3.5 beträgt 2 Jahre, max. 4 Jahre. Mit einer rechtzeitig beantragten und erfolgreichen Ablösung der Präqualifikation „auf Probe“ nach den Bestimmungen der Ziffer 3.5, wird die Präqualifikation „auf Probe“ durch die Präqualifikation abgelöst. Die Gesamtlaufzeit der Geltungsdauer Präqualifikation „auf Probe“ und Ablösung durch die Präqualifikation beträgt 4 Jahre. Im Weiteren siehe dann Ziffer 3.4.
- (3) Bei einer „Ergänzung“ einer bestehenden Präqualifikation nach Ziff. 3.3 ändert sich die bestehende Laufzeit der Präqualifikation nicht.

4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation

- (1) Falls sich zu den vom Antragsteller gemachten Angaben im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifikation wesentliche Änderungen ergeben, ist der Antragsteller verpflichtet, der DB AG diese unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten u.a. folgende Änderungen im Unternehmen des Antragstellers oder des verpflichteten Unternehmens, § 48 Ziffer (7) SektVO:
 - Firmierung
 - Verschmelzungen mit anderen Unternehmen
 - Abgabe der für die Präqualifikation wesentlichen Ressourcen/Unternehmensteile
 - Gesellschaftsform
 - Eigentumsverhältnisse
 - Eintragungen der Firma
 - Unternehmensstandorte
 - Zusammensetzung der Antragstellergemeinschaft
 - Angaben zur grundsätzlichen und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit (einschl. Gesetzes treue), zur Fachkunde und zur Leistungsfähigkeit
 - Mindestanforderungen Personal (Anzahl und Qualifizierung)
 - vergaberechtliche Ausschlusskriterien nach Ziffer 4.3 (2)
- (2) Änderungen gemäß (1) sind unaufgefordert mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, die Aktualisierung der Basisstufe zur Feststellung der weiterhin gegebenen Eignung nach Ziffer 3.1 abzufordern.
- (3) Werden Änderungen gem. (1) nicht oder verspätet mitgeteilt und hat die präqualifizierende Stelle Kenntnisse über Änderungen, kann das zur Ablehnung des Antrages bzw. zur Aufhebung der Präqualifikation führen.

4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe

- (1) Die DB AG behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Antragstellung(en) abzulehnen oder bereits erteilte Präqualifikation(en) aufzuheben bzw. den Antragsteller zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen zu den Präqualifikationsvoraussetzungen (Ziffer 4.2) nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wurden oder begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens als Lieferant der DB bestehen oder einer der in Ziffer 4.3 (2) genannten Umstände eintritt. Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner Präqualifikation stützt.
- (2) vergaberechtliche Ausschlussgründe

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der Präqualifikation können Ausschlussgründe nach § 123 GWB und / oder nach § 124 GWB zum sofortigen Ausschluss des Unternehmens aus dem PQ-Verfahren/zur Aufhebung der Präqualifikation führen.

Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner Präqualifikation stützt.

Die Prüfung eines Ausschlusses aus dem PQ-Verfahren bzw. einer Aufhebung der Präqualifikation umfasst auch die Erklärungen einschließlich der Konzepte und Nachweise zu einer vom Unternehmen etwa veranlassten Selbstreinigung gem. § 125 GWB.

Beim Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 f. GWB hat die DB AG das Recht, für den Zeitraum der Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen die Präqualifikation bzw. deren Antrag ruhen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Unternehmen gegenüber der DB AG schriftlich verpflichtet, geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen zu ergreifen und innerhalb eines festgelegten angemessenen Zeitraumes durchzuführen.

Teilt die DB AG dem Unternehmen das Ruhen der Präqualifikation mit, darf dieses die Präqualifikationsnachweise ab dem vorgenannten Zeitpunkt und bis zum Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen nicht mehr im Geschäftsverkehr einsetzen. Das Unternehmen wird für diesen Zeitraum aus der Liste präqualifizierter Unternehmen herausgenommen.

5 Entgelte für das Präqualifikationsverfahren

- (1) Für die Durchführung des Präqualifikationsverfahrens, bei Erstanträgen auf Präqualifikation einschl. Anträgen auf Requalifizierung, entrichtet der Antragsteller jeweils ein Entgelt.
- (2) Das entsprechende Entgelt gem. (7) nach Antragstellung fällig.
- (3) Anträge auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem oder auf Requalifizierung gelten als gestellt, sobald der Antrag auf Teilnahme bei der Lieferantenqualifizierung in der jeweiligen Warengruppe durch den Antragsteller hochgeladen wurde und bei der Deutsche Bahn AG eingegangen ist.
- (4) Nach entsprechender Aufforderung durch die DB AG (Rechnung) ist das Entgelt vollständig zu entrichten. Wird innerhalb der Zahlungsfrist keine oder keine vollständige Zahlung nachgewiesen, wird der Antrag ohne weitere inhaltliche Prüfung abgelehnt.
- (5) Ein Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes ist ausgeschlossen.
- (6) Ein Anspruch auf Erteilung der Präqualifikation entsteht durch die Entrichtung des Entgelts nicht.
- (7) Die Höhe des Entgelts (netto) beträgt 1.000€ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.